



Sonderinformation | Weitere Verlängerung steuerlicher Erleichterungen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Die immer noch anhaltende Corona-Pandemie hat nicht nur Auswirkungen auf die Gesundheit und das private Umfeld der Bevölkerung, sondern beeinflusst aufgrund der getroffenen Maßnahmen auch in erheblichem Umfang die Wirtschaft.

Insbesondere führen die derzeitigen Umstände und die von der Politik getroffenen Maßnahmen zu Umsatzeinbrüchen, zum Anfall höherer Aufwendungen oder Investitionen. Es gibt leider auch sehr viele Unternehmen, die keinen Anspruch auf staatliche Hilfen haben oder diese erst mit hohem zeitlichem Verzug erhalten. Die Folge sind Beeinträchtigungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, vor allem auch der Liquidität.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die steuerlichen Erleichterungen teilweise erneut verlängert (BMF, Schreiben vom 7. Dezember 2021, IV A 3 – S 0336/20/10001 sowie gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9. Dezember 2021).

Inhalt:

- 1.1 Stundung von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer**
- 1.2 Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Erlass von Säumniszuschlägen**
- 1.3 Anpassung von Steuervorauszahlungen**
- 1.4 Steuerfreie Corona-Prämie**



1.1 Stundung von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer

Können Steuerpflichtige ihren Steuerzahlungen nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Steuern unter Berücksichtigung von Stundungszinsen zu stunden. Um hiervon Gebrauch machen zu können, werden hohen Anforderungen gestellt und der Steuerpflichtige muss die Notwendigkeit detailliert belegen können.

Wer:	Nachweislich von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige.
Was:	Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer, die bis 31. Januar 2022 fällig werden
Nachweis:	Der Steuerpflichtige muss seine Verhältnisse, d. h. die unmittelbare und nicht unerheblich negative wirtschaftliche Betroffenheit gegenüber dem Finanzamt darlegen.
Erleichterung:	> Grundsätzlich Stundung bis 31. März 2022. > Darüber hinaus nur im Zusammenhang mit einer Ratenzahlungsvereinbarung längstens bis 30. Juni 2022

An die Prüfung der Stundungsvoraussetzungen sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden. Darüber hinaus wird auf die Erhebung von Stundungszinsen (grundsätzlich 0,5 % je vollen Monat) verzichtet.

Hinsichtlich der Gewerbesteuer sind die Stundungsanträge grundsätzlich an die zuständige Gemeinde zu richten, es sei denn, die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer wurde an das Finanzamt übertragen.

1.2 Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Erlass von Säumniszuschlägen

Wer:	Nachweislich von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige
Was:	Steuern, die bis zum 31. Januar 2022 fällig werden
Nachweis:	Die Situation muss dem Finanzamt bis zum 31. Juni 2022 mitgeteilt werden.
Erleichterung:	> Bis 31. März 2022 soll von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden. > Darüber hinaus nur im Zusammenhang mit einer Ratenzahlung längstens bis 30. Juni 2022.

Für die Zeit bis zum 31. März 2022 sind Säumniszuschläge (1 % pro angefangenen Monat) grundsätzlich zu erlassen. Darüber hinaus können die Finanzämter den Erlass von Säumniszuschlägen regeln.



1.3 Anpassung von Steuervorauszahlungen

Wer:	Nachweislich von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige.
Was:	Einkommen- und Körperschaft- und Gewerbesteuervorauszahlungen 2021 und 2022
Nachweis:	Der Steuerpflichtige muss seine Verhältnisse, d. h. die unmittelbare und nicht unerheblich negative wirtschaftliche Betroffenheit gegenüber dem Finanzamt darlegen.
Erleichterung:	Vereinfachte Herabsetzung von Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen dahingehend, dass den Anträgen ohne genauere Prüfung stattgegeben werden soll. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige die wirtschaftlichen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen kann.

Hinsichtlich der Gewerbesteuer ist beim zuständigen Finanzamt ein Antrag auf die Anpassung des Gewerbesteuermessbetrags zu stellen. Infolgedessen werden auch die Gewerbesteuervorauszahlungen angepasst.

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Zeitpunkt besserer Kenntnis, d. h., wenn sich die Ergebnisprognose wider Erwarten doch besser darstellt, die Verpflichtung zur Heraufsetzung der Steuervorauszahlungen besteht, um ggf. steuerstrafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

1.4 Steuerfreie Corona-Prämie

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern aufgrund der Corona-Krise gem. § 3 Nr. 11a EStG zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine steuer- und sozialversicherungsfreie Prämie bis zu 1.500 € gewähren. Die Frist zur Gewährung einer solchen Prämie endete ursprünglich am 30. Juni 2021.

Am 28. Mai 2021 hat der Bundesrat der Verlängerung der Frist **bis zum 31. März 2022** zugestimmt.

Hierbei gilt zu beachten, dass lediglich die Frist verlängert wurde, der Höchstbetrag von 1.500 € allerdings unverändert bleibt.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu Ihrem konkreten Fall oder im Allgemeinen gerne zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand darstellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.



Ansprechpartner.



Andrea Seitz
Steuerberaterin

andrea.seitz@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Fax: + 49 821 57058 - 153



Michael Ammer
Steuerberater

michael.ammer@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Fax: + 49 821 57058 - 153

Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.:

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab - fachübergreifend und aus einer Hand, je nach dem individuellen Bedarf der Mandanten.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter

<https://www.sonntag-partner.de/>